

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 215 vom 27.7.2013, S. 20.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014 — Mészáros/  
Kommission**

(Rechtssache F-22/13) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/207/11 — In die Reserveliste aufgenommener erfolgreicher Teilnehmer am Auswahlverfahren — Überprüfung der Bedingungen für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe AD 7 durch die Anstellungsbehörde — Berufserfahrung von geringerer Dauer als die verlangte Mindestdauer — Offensichtlicher Beurteilungsfehler des Prüfungsausschusses — Rücknahme des Einstellungsangebots durch die Anstellungsbehörde — Gebundene Entscheidung der Anstellungsbehörde)*

(2014/C 421/77)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Kläger: Mátyás Tamas Mészáros (Krakau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Pecyna)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und G. Gattinara)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den von ESTAT gestellten Antrag auf Einstellung des Klägers abzulehnen und den Kläger als nicht zum Auswahlverfahren EPSO/AD/207/11 zulassungsfähig einzustufen

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten von Herrn Mészáros zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 219 vom 5.10.2013, S. 7.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. März 2014 — Marcuccio/  
Kommission**

(Rechtssache F-33/13)

*(Öffentlicher Dienst — Art. 34 Abs. 1 und 6 der Verfahrensordnung — Innerhalb der Klagefrist per Telefax eingegangene Klageschrift — Handschriftliche Unterschrift des Anwalts, die von der Unterschrift auf dem per Post übersandten Original der Klageschrift abweicht — Verspätung der Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2014/C 421/78)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Cipressa und L. Mansullo)

Beklagte: Europäische Kommission